

# Prozessblatt - Fördercall Kleinprojekte 2026 „Stolz auf unser Dorf. Unsere Kultur. Unsere Gemeinschaft.“

Dieser Fördercall dient der Unterstützung von NÖ Dorferneuerungsvereinen. **MN51262**

Kultur bildet die Grundlage für Gemeinschaft, Identität und Teilhabe im Dorfleben. Sie hält das Dorf zusammen – nicht nur an Festtagen, sondern vor allem im Alltag. Sie lässt ein Dorf jeden Tag funktionieren. Eine dauerhafte soziale Infrastruktur bietet dazu Orte für Begegnungen, gegenseitige Unterstützung und gemeinsames Miteinander. Fest verankerte Strukturen machen Gemeinschaft erlebbar und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl.

## Eckdaten

### Grundlagen der Förderung

- Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich
- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024
- Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024, Fördermaßnahme 5.1.

### Kriterien

- **Förderwerber**  
NÖ Dorferneuerungsvereine, die Mitglied im Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung sind.
- **Projekthalt** (Bezug zum Thema des Fördercalls)
- **Bürgerbeteiligung bzw. ehrenamtliche Eigenleistung** bei der Umsetzung des Projektes
- **Nachhaltige Projekte** – Langfristiger Nutzen und Mehrwert für den Verein und die Bevölkerung
- **1 Projekt je Verein**

### Förderhöhen

- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt **80%** (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. **€ 2.500,-** pro eingereichtem Kleinprojekt.
- **Essens- und Getränkerechnungen** können **bis max. 10 %** der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,- berücksichtigt werden.

**Thema 2026:** „Stolz auf unser Dorf. Unsere Kultur. Unsere Gemeinschaft.“

**Einreich-Start: Anmeldung eines Projekts** 27.03.2026 (Freischaltung Online-Eingabe)

**Einreich-Ende:** 30.04.2026

**Benachrichtigung über Förderfähigkeit:** Juni 2026

**Umsetzungszeitraum:** 27.03.2026 bis 31.12.2026

**Abrechnungszeitraum:** August 2026 bis spätestens 31.12.2026

### **Anerkennbarer Leistungszeitraum zur Projektumsetzung**

Beginn 27.3.2026 (auf eigenes Risiko) bis längstens 31.12.2026.

### **Anmeldung des Projektes**

Die Online-Anbringung der Anmeldung erfolgt über den Link auf der Homepage der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten: [Anmeldung eines Projekts](#)

Im Zuge dessen erhält der Förderwerber eine Eingangsbestätigung ohne Aussagekraft betreffend Förderfähigkeit.

Die Benachrichtigung über die allgemeine Fördermöglichkeit ergeht nach Prüfung als gesondertes Schreiben an die Vereine.

### **Umsetzung und Einreichung der Abrechnung**

Die Modalitäten zur Förderabrechnung werden ab August 2026 online auf der Homepage der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten [Förderung und Auszahlung eines Projekts](#) bekannt gegeben.

Der Link für die Einreichung der Abrechnung wird dem Verein zeitgerecht direkt zugesandt.

Bis **spätestens 31.12.2026** ist das angemeldete Projekt umzusetzen.

Nach erfolgter Umsetzung des Projektes kann die Abrechnung mit dem zugesandten Link zur Auszahlung eingereicht werden.

### **Die Förderung unterstützt Dorferneuerungsvereine unter anderem dabei,**

- **ehrenamtliches Engagement** und Bürgerbeteiligung zu stärken
- neue **Vereinsmitglieder** zu gewinnen
- **generationenübergreifende Begegnung** zu ermöglichen
- **kulturelle Aktivitäten** im Dorf **zu erhalten, neu zu beleben, oder zeitgemäß weiterzuentwickeln**
- neue **Orte für Austausch und Zusammenkunft** zu schaffen, oder

- bestehende **Treffpunkte** (z.B. Dorfplatz, Vereinshaus, Spielplätze) als **soziale Zentren** zu nutzen, oder aufzuwerten

### Projektideen, die im Rahmen der Aktion „Stolz auf unser Dorf 2026“ umgesetzt werden können:

- Renovierung oder Adaptierung von **Vereins- und Dorfgemeinschaftshäusern**, sowie **Aufwertung ihrer Ausstattung**, um Treffpunkte für soziales und kulturelles Miteinander zu schaffen
- Schaffung oder Adaptierung von **Orten der Begegnung** durch Platzgestaltung, Begrünung, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Motorikgeräte, ....
- Investive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von **Traditionen, kulturellen Aktivitäten und gemeinschaftlichen Tätigkeiten**, wie Begrünungs- und Verschönerungsaktionen, Sanierung von Kleindenkmälern (Marterl, Bildstöcke, ...) und Kapellen im Gemeindeeigentum
- **Websites oder Publikationen** zur Präsentation der Vereinstätigkeiten und ihrer kulturellen Aktivitäten

### Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für Anschaffung oder Leihgebühren für Fest- oder Veranstaltungsequipment (Festinfrastruktur wie z.B. Heurigengarnituren, Zelte, Bühnen- und Tontechnik, Beleuchtung jeglicher Art)
- Kosten für Veranstaltungen, Raummieten und Gagen
- Leihgebühren jeglicher Art (z.B. Foto-/Bildmaterial, ...)
- Personalkosten (Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter sowie ehrenamtliche Arbeit)
- Aktionen und Maßnahmen, deren anerkennbare Gesamtkosten sich auf weniger als € 500,-- belaufen.
- Wirtschaftlich genutzte Flächen
- Sanierung von Kriegerdenkmälern
- Sanierung von Kleindenkmälern (Marterl, Bildstöcke, ...) und Kapellen auf nicht-öffentlichem/privatem Grund

## Abwicklung

### Eingabe und Erfassung

- Eingabe über Online-Maske
- Eingangsbestätigung der Projektanmeldung

### Kriterien-Check (Beurteilung)

- Datenlage ausreichend und vollständig?
- Fördercall- bzw. Projekthalt/Nachhaltigkeit des Projektes erkennbar?
- Bürgerbeteiligung bzw. ehrenamtliche Eigenleistungen erkennbar?
- Förderfähigkeit-Check (bez. Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie)

### Benachrichtigung bei Förderfähigkeit

- Übermittlung des Schreibens über die Förderfähigkeit an den Förderwerber

### Benachrichtigung bei Ablehnung

- Übermittlung Ablehnungsschreiben an den Förderwerber

### Umsetzung und Abrechnung

- Das angemeldete Projekt ist bis spätestens 31.12.2026 umzusetzen und abzurechnen.
- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80% (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichtem Kleinprojekt.
- Die vorgelegten Rechnungen samt Zahlungsnachweise (Kontoauszug oder bei Barzahlung Auszug aus dem Kassabuch) müssen ausnahmslos auf den Förderwerber (Verein) lauten. Der Zahlungsfluss (durchgeführte Zahlung) muss nachgewiesen sein.
- Das Rechnungsdatum kann ausschließlich ab 27.03.2026 bis längstens zum 31.12.2026 anerkannt werden.
- Ein gewährter Skonto ist immer von der Rechnungssumme abzuziehen.
- Für die Auszahlung ist ein Konto bzw. Sparbuch mit IBAN-Nr. (20-stellig) des Förderwerbers notwendig. Die Auszahlung kann NICHT an private Kontonummern erfolgen.
- Essens- und Getränkerechnungen können bis max. 10 % der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,-- berücksichtigt werden.

## Publizitätspflicht

- Fotos des umgesetzten Projektes mit der **montierten Fördertafel** „Stolz auf unser Dorf“ sind der Abrechnung beizulegen.
- Auch bei Druckwerken gilt Informations- und Publizitätspflicht. Das Sujet der Aktion „Stolz auf unser Dorf“ kann unter [www.dorf-stadterneuerung.at/infomaterialien](http://www.dorf-stadterneuerung.at/infomaterialien) heruntergeladen werden.

## Aufbewahrungspflicht 7 Jahre

Der Förderwerber hat die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Belege für einen Zeitraum von sieben Jahren, ab Einreichung und Genehmigung der Förderung, aufzubewahren.

## Rückforderung

Zu Unrecht erhaltene Fördermittel (Nichteinhaltung der Förderbedingungen) werden vom Förderwerber zurückgefordert.